



### **Vergabekriterien für das Baugebiet „Im Weißen Falsch-Nord II“**

*Die folgenden Vergabekriterien finden nur Anwendung bei der Vergabe der Grundstücke im 2. Bauabschnitt des Baugebietes „Im Weißen Falsch-Nord II“ in der Ortschaft Ströhen.*

1.	Die Interessenten reichen die Grundstücksbewerbungen unter Verwendung des Antragsformulars bei der Gemeinde ein. Der Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes ist vollständig ausgefüllt einzureichen. Dem Antrag beizufügen ist eine Bestätigung einer Bank, aus der hervorgeht, dass der Erwerb eines Wohnbaugrundstückes und die Errichtung eines Wohnhauses im Baugebiet „Im Weißen Falsch-Nord II“ finanziert werden kann.
2.	Über die Vergabe der Grundstücke entscheidet der Verwaltungsausschuss in der jeweils nächsten Sitzung. Die Bewerber werden zeitnah über die Entscheidung informiert. Das Grundstück ist anschließend für maximal 2 Monate reserviert.
3.	Der/Die Erwerber/in hat auf dem Kaufgegenstand innerhalb von drei Jahren ab Eigentumsumschreibung ein Wohnhaus gemäß den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 18 Wohngebiet „Im Weißen Falsch-Nord II“ zu errichten. Der Gemeinde Wagenfeld wird ein Rückkaufsrecht eingeräumt, sollte der/die Erwerber/in seiner/ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Zur Sicherung des Anspruchs wird eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen.
4.	Im Einzelfall kann abweichend von den Vergabekriterien entschieden werden. Hierzu ist ein Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Wagenfeld erforderlich.